

Pressemitteilung vom 04.06.2013

**OLG Bremen verhandelt am 05.06.2013 über einen Schadensersatzanspruch
wegen eines Glatteisunfalls auf den Edelstahlschienen in der Obernstraße**

Der 1. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts (OLG) in Bremen verhandelt am **Mittwoch, den 05.06.2012 um 11:30 Uhr in Saal 10** des Justizzentrums Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, über einen Schadensersatzanspruch wegen eines Glatteisunfalls auf den Edelstahlabdeckungen in der Obernstraße in Bremen (Az. 1 U 9/13).

Der Kläger ist Polizeikommissar und befand sich am 04.01.2010 gegen 15:00 Uhr zur Ansicht von zuvor bei einem Tatverdächtigen sichergestellten Diebesgut auf dem Weg zur Filiale eines Kaufhauses in der Obernstraße in Bremen. An diesem Tag herrschte starker Schneefall. Die von der beklagten Stadtgemeinde Bremen beauftragten Entsorgungsbetriebe räumten die Obernstraße morgens gegen 3:00 Uhr. Ab 13:00 Uhr schneite es ununterbrochen. Eine weitere Räumung fand an jenem Tage nicht statt.

In der Obernstraße befanden sich zum damaligen Zeitpunkt neben den Straßenbahnschienen Entwässerungsrinnen, die mit glatten glänzenden Edelstahlschienen abgedeckt waren. Der Kläger rutschte beim Wechseln der Gehwegseite in Höhe der Pieperstraße auf den Stahlabdeckungen aus. Warnschilder mit Hinweisen auf die Rutschgefahr wurden erst acht Tage nach dem Unfall des Klägers aufgestellt. Der Kläger brach sich bei dem Sturz drei Rippen und erlitt weitere Verletzungen, die eine mehrwöchige ambulante Behandlung erforderlich machten.

Der Kläger verklagte die Stadtgemeinde Bremen wegen behaupteter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von mindestens € 2.500,00.

Mit Urteil vom 16.01.2013 hat das Landgericht Bremen der Klage statt gegeben (Az. 1 O 513/12). Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass die Beklagte ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt habe. Allein die Verwendung der streitgegenständlichen Schienen, bei denen eine extreme Rutschgefahr bestanden habe, stelle eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar. Das gelte um so mehr, als diese Schienen hier infolge der Schneebedeckung nicht zu erkennen gewesen seien. Die Gefährlichkeit des verwendeten Materials ergebe sich auch daraus, dass es eine erhöhte Anzahl derartiger Unfälle auf den Stahlabdeckungen gegeben habe. Die Gefährlichkeit habe die Beklagte letztlich auch dadurch eingeräumt, dass in der Folgezeit ein Materialwechsel vorgenommen worden

sei.

Mit der Berufung verfolgt die Beklagte in der Berufungsinstanz ihren Klagabweisungsantrag weiter. Sie meint, das Landgericht habe nicht unterstellen dürfen, dass von den Metallschienen eine erhebliche Verletzungsgefahr ausgehe, die nach der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht zu einer Haftung führe. Für die Beklagte sei auch eine Gefahr nicht erkennbar gewesen. Es sei in der Zeit zwischen 2002 und 2009 kein einziger Unfall gemeldet worden und auch im Winter 2010/2011 kein weiterer Zwischenfall aktenkundig geworden.

Der Kläger verteidigt das erstinstanzliche Urteil und tritt dem Vorbringen der Beklagten entgegen.

Auskünfte erteilt:

ROLG Dr. Stephan Haberland

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

- Pressestelle -

Am Wall 198, 28195 Bremen

Tel.: 0421 361-10207

Mobil: 0178 - 7454439

Fax: 0421/361-17290

mailto: Stephan.Haberland@Oberlandesgericht.Bremen.de .